



Kooperations- und Nutzungsvereinbarung

zwischen

Hoftheater Kreuzberg e.V.

(vertreten durch den Vorstand)

Naunynstr. 63

10997 Berlin

hoftheater-kreuzberg@gmx.de

(im Folgenden Verein genannt)

und

Name: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Tel: _____

e- mail: _____

(im Folgenden Nutzer genannt)

§1 Gegenstand dieser Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung ist die Nutzung des Hoftheaters im Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum NaunynRitze, Naunynstr. 63, 10997 Berlin, durch den oben bezeichneten Nutzer, Für die Veranstaltung / das Projekt:

Name der Veranstaltung / des Projektes

1. Dem Nutzer wird die vorhandene Technik und Ausstattung bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Technik ist nur durch entsprechendes Fachpersonal erlaubt und Bedarf der Einweisung durch MitarbeiterInnen des Vereins. Die Einweisung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Sicherheitsvorschriften sind entsprechend einzuhalten.

§ 2 Nutzungsdauer

1. Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Verein und dem Nutzer beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet am

§ 3 außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter folgenden Voraussetzungen außerordentlich gekündigt werden:

- a) wenn der Nutzer die Räume vertragswidrig nutzt.
- b) wenn der Nutzer gegen die in § 7 vorgesehene Nutzung verstößt.

§ 4 Übergabe

1. Der Zustand der Räume und Technik zum Zeitpunkt der Übergabe wird in einem Protokoll von beiden Seiten festgestellt und ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.
2. Dem Verein und Beauftragten des Bezirksamtes ist jederzeit der Zugang zu den Räumen zu ermöglichen
3. Bei Verlust von überlassenen Schlüsseln trägt der Nutzer die Kosten für den Ersatz von Schlössern und Schlüsseln unabhängig vom Verschulden.
4. Bei Vertragsende oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Nutzer, die Räume in einem gereinigten (besenrein), betriebsbereiten und behördlichen zugelassenen Zustand zurückzugeben.

§ 5 Nutzungsentgelt /Gebühren/Werbematerialien

1. Ein Nutzungsentgelt ist für die Nutzung der überlassenen Räume nicht vorgesehen solange der Nutzer die ihm überlassenen Räume im Sinne des § 7 nutzt.
2. Sollte der Nutzer bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erzielen, gehen diese zu 100 % an den Nutzer.
3. Eine Aufwendung für Betriebskosten der überlassenen Räume wird seitens des Vereins nicht erhoben.
4. sämtliche anfallenden Gebühren (z.B. für Gema, etc.) werden vom Nutzer getragen. Dieser verpflichtet sich, hier geltende Vorschriften einzuhalten und nötige Genehmigungen einzuholen.
5. Sämtliche vom Verein angefertigten Bild- und Tonaufnahmen, stehen dem Verein zu freien Nutzung zur Verfügung. Eine etwaige Gebühr wird nicht erhoben.
6. Sämtliche vom Nutzer dem Verein zu Werbungszwecken zur Verfügung gestellten Bild, Ton und schriftlichen Materialien, kann der Verein nach eigenen Maßstäben verwenden. Der Verein wird davon freigestellt, die von ihm angefertigten Werbematerialien im Vorfeld vom Nutzer autorisieren zu lassen.

§ 6 Zustand und Unterhaltung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Gegenstände zu benutzen, die Feuergefährlich sind
3. Der Nutzer verpflichtet sich, Gegenstände, die zur Realisierung der Arbeit mitgebracht werden, innerhalb einer Woche aus dem Hoftheater zu entfernen.

§ 7 Nutzung

1. Die überlassenen Räume dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken genutzt werden:
 - a) Der Nutzer übernimmt das Hoftheater zur Realisierung der/ des oben genannten Veranstaltung/ Projektes.
 - b) Der Nutzer verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche aus dem Bezirk Kreuzberg Vorrang in der Wahrnehmung der Angebote einzuräumen. Bei Veranstaltungen ist die Höhe der Eintrittsgelder mit dem Verein abzustimmen. Der Verein erhält seitens des Nutzers
 - pro Abend ____ Freikarten zur freien Verfügung
 - die Vereinsmitglieder erhalten einen ermäßigten Eintritt (____,-€)
 - c) Der Nutzer verpflichtet sich zum kooperativen Umgang mit den Mitarbeitern des Vereins / Bezirksamtes und anderen Nutzergruppen der NaunynRitze.
 - d) Eine anderweitige Nutzung als zum Zwecke der oben genannten Ziele des Nutzers ist nur durch Zustimmung des Vereins möglich. Eine Überlassung der Räume an Dritte ist nicht erlaubt.
2. Die Notausgänge dürfen nicht für Lagerzwecke genutzt werden und sind von allen Gegenständen freizuhalten. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

3. Die technischen Betriebsräume dürfen nur nach Absprache mit den MitarbeiterInnen des Vereins als Lager genutzt werden und müssen nach der Veranstaltung freigeräumt werden.
4. Der Verein ermöglicht dem Nutzer den freien Zugang zu den überlassenen Räumen.
5. Das Anbringen von Werbeschildern oder Inschriften ist mit dem Verein abzusprechen und kann im Einzelfall untersagt werden. Dies gilt auch für das Zeigen, Anbringen und Herausstellen von politischen Symbolen oder sonstigen Emblemen in der Einrichtung.

§ 8 Haftung

1. Der Nutzer trägt die Haftung für die in dieser Nutzungsvereinbarung überlassenen Räume und Zugänge.
2. Der Nutzer gestaltet die Nutzung der Räume in der Weise, dass es zu keinen Schäden an der Einrichtung der Räume kommt.
3. Sämtlich Schäden sind umgehend durch den Nutzer den Vertretern des Vereins mitzuteilen. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen obliegen dem Nutzer.
4. Der Nutzer stellt den Verein in den überlassenen Räumen von allen Haftpflichtansprüchen frei.
5. Der Nutzer dafür zu sorgen, dass Unbefugte kein Einlass gewährt wird. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für Schäden, die durch Unbefugte verursacht werden.

§ 9 Unterstützung durch den Verein

1. Im Rahmen dieser vereinbarten Zusammenarbeit verpflichtet sich der Verein, verlässlich mit dem Nutzer zusammenzuarbeiten und ihn frühzeitig über Veränderungen zu informieren, die die Arbeit des Nutzers betreffen könnten. Darüber hinaus übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Veröffentlichung der Arbeit / Veranstaltung des Nutzers über elektronische Medien
 - b) Bekanntgabe der Arbeit / Veranstaltung des Nutzers in der monatlich Ankündigung des Vereins.
 - c) Bei Bedarf Unterstützung bei der Erstellung der Werbung
 - d) Unterstützung in allen technischen Fragen / ggf. Bereitstellung eines Technikers
2. Der Verein benennt für die Zeit der Nutzung eine feste Ansprechperson und teilt dem Nutzer die entsprechende Telefonnummer mit.
3. Der Verein verpflichtet sich, die Nutzung innerhalb der NaunynRitze bekannt zu gegeben, so dass es zu keiner Überschneidung mit anderen Gruppen kommt.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlagen:

Berlin den,

Nutzer

für den Vorstand des
Hoftheater Kreuzberg e.V.